

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**  
A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Abteilung III/2  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Hr. TOBISCH-REDL  
Tel: 0732 / 7071-4111  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

Ihr Zeichen  
14.363/0001-III/2/2014

vom  
16.04.2014

Unser Zeichen  
A9-439/4-2014

vom  
07.05.2014

**Schulbehörden – Verwaltungsreform- und  
Rechtsbereinigungsgesetz 2014;  
Nachreichung einer Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur der bereits am 05.05.2014 mit selbiger Zahl abgefertigten Stellungnahme des Landesschulrates für Oberösterreich wird die nachfolgende Stellungnahme der Fraktion der SPÖ im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich nachgereicht:

**Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion zum Entwurf der Änderung  
des Schulorganisationsgesetzes § 27**

Die geplante Änderung des § 27 entspricht nicht den rechtlichen Verpflichtungen die Österreich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen ist und ist daher abzulehnen.

**Begründung:**

Der § 27a Abs. 2 in der nun vorliegenden Fassung „Der Landesschulrat (Kollegium) hat bestimmte Sonderschulen als SPZ festzulegen, oder, wenn geeignete Sonderschulen nicht in ausreichender Zahl und an geeigneten Orten bestehen, die Aufgaben des SPZ selbst wahrzunehmen. Vor der Festlegung einer Sonderschule als SPZ ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen“ schreibt einen Umstand fort, der sich durch die Ratifizierung der UN-BRK aber auch durch den Beschluss des Nationalrates hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK durch den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 wesentlich geändert hat. Österreich hat sich damit ganz klar zu einem inklusiven Schulsystem bekannt. Dass in diesem Zusammenhang Sonderschulen wiederum zu Sonderpädagogischen Zentren ernannt werden sollen ist kontraproduktiv und unlogisch. Der Logik eines inklusiven

- 2 -

Schulsystems folgend, müssten Sonderschulen - als aussondernde Einrichtung innerhalb des Schulsystems - abgeschafft werden und können somit keine Sonderpädagogischen Zentren sein.

Schon in den Ergebnissen der vom BMUKK eingesetzten ExpertenInnengruppe „Qualität in der Sonderpädagogik - QSP“ wurde klar festgehalten, dass zumindest eine Trennung von Leitung einer Sonderschule und der Leitung eines Sonderpädagogischen Zentrums sinnvoll und unbedingt notwendig ist. Nur so ist der Widerspruch Inklusion zu fördern und zu unterstützen und – im Gegensatz dazu – die verständlichen Interessen einer Schulleitung bezogen auf den Erhalt der Klassen in der Sonderschule aufzulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
HR Fritz Enzenhofer

**Elektronisch gefertigt**

Zustellhinweis:

Fraktionsführer im Gesamtkollegium  
Herrn HOL SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart  
Frau LAbg. Sabine Promberger  
Herrn Dr. Rudolf Ferdinand Watschinger  
Frau Mag. Barbara Lenglachner und  
Arbeiterkammer OÖ  
Wirtschaftskammer OÖ  
Schulamt der Diözese Linz

